

# Zivilrecht für Wiwis

## Einheit 13: Mängel und Mängelfolgen

# Vertragsauflösung und Gewährleistung



Kündigung



Anfechtung  
Rücktritt  
Widerruf



Nacherfüllung  
Minderung  
Selbstvornahme

Schadenersatz

## Sachmangel, §§ 434, 633 BGB

### **Beschaffenheit vereinbart?**

Beispiel: "Neuwagen"

### **Eignung für im Vertrag vorausgesetzte Verwendung?**

Beispiel: Glühbirne zur Verwendung in bestimmter Lampe

### **Übliche Beschaffenheit + Eignung für übliche Verwendung?**

Beispiel: Reißfeste Hängematte

- Zentrale Wegweiser-Vorschriften für Gewährleistungsrechte bei mangelhaftem Vertragsgegenstand:
  - § 437 BGB
  - § 633 BGB

## Nacherfüllung, §§ 439, 635 BGB



Reparatur

oder



Neulieferung

- Es gibt im Grundsatz kein Recht der Verkäuferin, die gelieferte Sache zu reparieren; die Käuferin kann auf Neulieferung bestehen
  - Ausnahme: §§ 439 Abs. 4, 635 Abs. 3 BGB: Unverhältnismäßige Kosten
- Die Begleitkosten der Nacherfüllung trägt gemäß §§ 439 Abs. 2, 635 Abs. 2 BGB die Verkäuferin bzw. Werkunternehmerin
- Im Falle einer Neulieferung ist die ursprünglich gelieferte Sache (bzw. Werk) nach §§ 439 Abs. 5, 635 Abs. 4 BGB i.V.m. §§ 346 Abs. 1 BGB zurückzugewähren



Minderung, §§ 441, 638 BGB	
Marktpreis schadlos: <b>100 Euro</b>	Kaufpreis schadlos: <b>90 Euro</b>
Marktpreis schadhaft: <b>90 Euro</b>	Kaufpreis schadhaft: <b>81 Euro</b>

- Prüfungsschema: Gemäß §§ 441, 638 BGB wie beim Rücktritt
- Die Verkäuferin kann die Käuferin nicht darauf verweisen, dass sie ohnehin ein gutes Geschäft gemacht habe und daher den Mangel einfach hinnehmen solle, vgl. §§ 441 Abs. 3, 638 Abs. 3 BGB
- Überzahltes Geld ist gemäß §§ 441 Abs. 4, 638 Abs. 4 BGB nach § 346 Abs. 1 BGB zu erstatten
  - § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet keine Anwendung!

## Selbstvornahme, § 637 BGB



Werkvertrag  
→ nach Fristsetzung



Kaufvertrag  
→ nicht vorgesehen!

- Wenn eine Käuferin den Mangel der Kaufsache selbst behebt, ohne der Verkäuferin per Fristsetzung ihr sog. Recht zur zweiten Andienung einzuräumen,
  - kann sie die dabei entstandenen Kosten nur als Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB geltend machen,
  - kann sie Glück haben, dass die Fristsetzung nach §§ 281 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich war,
  - bleibt sie aber im Normalfall auf ihren Kosten sitzen!

